FAQs – Außerschulische Betreuung

Häufig gestellte Fragen zur außerschulischen Betreuung

Stand: September 2023

Inhalt

1 Allgemeines zur außerschulischen Schulkindbetreuung 1

1.1 Was ist eine außerschulische Betreuung? 1

1.2 Was ist der Unterschied zwischen einer außerschulischen Betreuung und einer ganztägigen Schulform? 1

1.3 Müssen Betreuungspersonen in der Schülerbetreuung volljährig sein? 2

1.4 Wie wird das Betreuungspersonal eingestuft? 3

1.5 Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden? 3

1.6 Gibt es Vorgaben zur Anmeldung? 3

2 Fragen zum Betriebsbewilligungsverfahren 4

2.1 Ist der Betrieb einer außerschulischen Betreuungseinrichtung antragspflichtig? 4

2.2 Was wird beim Betriebsbewilligungsverfahren geprüft? 5

2.3 Wie beantrage ich den Betrieb einer außerschulischen Schülerbetreuung an? 5

2.4 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden? 5

3 Fragen zur Personalkostenförderung 7

3.1 Was ist die Grundlage für die Personalkostenförderung? 7

3.2 Wer kann die Personalkostenförderung beantragen? 7

3.3 Was wird gefördert? 7

3.4 Wie hoch ist der maximal förderbare Stundensatz? 8

3.5 Was sind die Förderungsvoraussetzungen? 8

3.6 Bis wann muss das Ansuchen übermittelt werden (Stichtage)? 8

3.7 Welches Betreuungspersonal wird gefördert? 9

3.8 Welches Personal wird bei außerordentlichen Betreuungserfordernissen gefördert? 10

3.9 Wird Assistenzpersonal gefördert? 11

3.10 Welcher Betreuungsschlüssel wird gefördert? 11

3.11 Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden? 12

3.12 Wie hoch dürfen die Elternbeiträge sein? 12

3.13 Was wird bei den Stichprobenkontrollen überprüft? 13

4 Fragen zur Ferienbetreuung 14

4.1 Wann spricht man von einer Ferienbetreuung? 14

4.2 Wer ist der Anbieter einer Ferienbetreuung? 14

4.3 Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden? 14

4.4 Ist der Betrieb einer Ferienbetreuung anzeigepflichtig? 14

1 Allgemeines zur außerschulischen Schulkindbetreuung

1.1 Was ist eine außerschulische Betreuung?

In einer außerschulischen Betreuungseinrichtung werden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr regelmäßig und gegen Entgelt betreut. Eine außerschulische Betreuung kann als Mittags-, Nachmittags- oder Ferienbetreuung organisiert werden. Gesetzlich geregelt ist die außerschulische Betreuung im Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern (**Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz** (KBBG)), LGBI. NR. 72/2022.

Eine ganztägige Schulform (GTS) ist **keine** außerschulische Schulkindbetreuung (auch nicht die Mittagsbetreuung im Rahmen des Freizeitteils der GTS).

Näheres zur Abgrenzung der Betreuungsformen finden sie hier: Abgrenzung.

1.2 Was ist der Unterschied zwischen einer außerschulischen Betreuung und einer ganztägigen Schulform?

Da sowohl bei der GTS als auch bei der außerschulischen Betreuung eine Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung angeboten wird, die in der Regel örtlich an der Schule stattfindet, ist die Abgrenzung zur GTS schwierig. In der Praxis werden die beiden Betreuungsformen oft vermischt angeboten, sprachlich nicht klar unterschieden und alles als „Schülerbetreuung“ bezeichnet.

Der Schulerhalter entscheidet zusammen mit der Schule, welche Form der Betreuung angeboten wird. Dies sollte bei den **Anmeldungen auch deutlich zum Ausdruck kommen** (etwa „Anmeldung zur ganztägigen Schulform“).

a. Ganztägige Schulform – GTS (schulische Tagesbetreuung)

Die GTS ist eine über die Schule organisierte Form der Betreuung, die einheitliche Bedingungen des Lernens und der Betreuung unabhängig vom sozialen Hintergrund und von besonderen pädagogischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler schaffen sollen. Sie trägt wesentlich zur Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich bei. In Schulen, die eine GTS anbieten, werden Kinder nicht nur unterrichtet, sondern darüber hinaus auch in Lern- und Freizeitphasen gefördert und betreut.

Die GTS wird in Unterricht und Betreuungsteil gegliedert. Der Betreuungsteil umfasst Lern- und Freizeiten (inkl. Mittagsbetreuung):

Unterricht	Betreuungsteil		
Unterricht	Freizeit (Mittag)	Lernzeit	Freizeit (Nachmittag)

Bei der GTS in der getrennten Form findet im Anschluss an den Unterricht am Vormittag die Betreuung statt, während sich bei der GTS in verschränkter Form Unterricht und Betreuungsteil im Laufe eines ganzen Tages abwechseln.

b. Außerschulische Betreuung (Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung)

Außerhalb des Schulsystems werden auch reine Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuungen angeboten. Sie dienen vor allem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sollen die Erziehung der Eltern unterstützen und ergänzen, indem die Entwicklung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Im Gegensatz zur ganztägigen Schulform verfolgt sie somit nicht vorrangig schulische Ziele. Dennoch normiert das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz einen außerschulischen Bildungsauftrag, wonach die Schulkinder bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken unterstützt werden sollen. In einer außerschulischen Schulkindbetreuungseinrichtung werden Kinder außerhalb des Unterrichts durch pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken unterstützt, sowie während der Mittagszeit (Mittagstisch) und in der Freizeit alters- und entwicklungsgemäß betreut.

§ 11 Schulerhaltungsgesetz, § 8d Schulorganisationsgesetz, §§ 4, 11 Abs. 2 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz,

1.3 Müssen Betreuungspersonen in der Schülerbetreuung volljährig sein?

Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte können unter deren Anleitung Assistenzkräfte eingesetzt werden. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich (§ 15 Abs. 1), gesundheitlich geeignet (§ 15 Abs. 2) und auch sonst für den Umgang mit Kindern, erforderlichenfalls auch in besonderen Betreuungssituationen, geeignet sein; ein Einsatz vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur zulässig, wenn sie eine berufsspezifische Ausbildung abgeschlossen haben.

Beachte weiters die Vorgaben zur Qualifikation bei der Förderung der Betreuungs-personalkosten zu beachten (s. Frage 3.7).

§ 14 Abs. 3 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

1.4 Wie wird das Betreuungspersonal eingestuft?

Die Einstufung des Betreuungspersonals obliegt grundsätzlich dem Dienstgeber (meist die Gemeinde). Für Fragen zur Einstufung wenden Sie sich bitte an den Gemeindeverband für Vorarlberg.

Nach der Intention der Landesrichtlinie sind **Überzahlungen** bei der Einstufung von Betreuungspersonals im Hinblick auf Personalkostenförderung zu vermeiden. Diese werden zukünftig bei Neueinstufungen ab dem Schuljahr 2021/22 im Rahmen der Stichprobenkontrollen überprüft und können zu Rückforderungen führen.

1.5 Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?

Ja, der Bedarf für die außerschulische Schulkindbetreuung ist gemäß § 6 Abs. 1 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz zu erheben. Die Gemeinde hat jährlich bis Ende April Erhebungen zum erforderlichen Angebot an Betreuungsplätzen in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen unter Einbindung der Erziehungsberechtigten und privaten Rechtsträgern durchzuführen. Die Möglichkeit zur Bedarfsmeldung durch die Erziehungsberechtigten darf dabei nicht von vornherein auf bestimmte Betreuungsformen oder Betreuungszeiten eingeschränkt werden. Die Einbindung der Erziehungsberechtigten hat „in geeigneter Form“ zu erfolgen, insbesondere durch Zurverfügungstellung eines schriftlichen Erhebungsbogens (in physischer oder digitaler Form).
Die Durchführung einer Bedarfserhebung ist eine der Voraussetzungen für die Personalkostenförderung (s. Frage 3.11).

§ 6 Abs. 1 und 2 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, §§ 6 und 8 Richtlinie zur Förderung von Schulkindbetreuungen

1.6 Gibt es Vorgaben zur Anmeldung?

Die Anmeldung zur Teilnahme des Kindes an der außerschulischen Betreuung erfolgt durch die/den Erziehungsberechtigte/n für das betreffende Schuljahr bzw. für die betreffenden schulfreien Tage und Ferienzeiten.

Die Formalitäten für die Anmeldung (wie lange die Anmeldung gültig ist, ob Abmeldungen möglich sind etc.) legt der Anbieter der Betreuung fest. **Bei der Anmeldung sollte jedenfalls klar sein, was angeboten wird.**

2 Fragen zum Betriebsaufnahmeverfahren

2.1 Ist der Betrieb einer außerschulischen Betreuungseinrichtung antragspflichtig?

Seit dem 11.09.2023 gilt das Betriebsaufnahmeverfahren gem. § 9 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz. Vor diesem Zeitpunkt war der Betrieb einer außerschulischen Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung der Landesregierung spätestens drei Monate vor Aufnahme des tatsächlichen Betriebs anzuzeigen (§ 31 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Bereits angezeigte und nicht untersagte Einrichtungen gelten als nach § 9 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz bewilligt.

Verfahren
Die Erteilung der Betriebsbewilligung ist bei der Landesregierung schriftlich zu beantragen. Die Beantragung hat über das zur Verfügung gestellte **Onlineformular** zu erfolgen.

Diesem Antrag sind anzuschließen:

- Angaben zum Rechtsträger und zum Standort
- Angaben zu den pädagogischen Erfordernissen (pädagogisches Konzept)
- Angaben zur erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung (insbesondere in Bezug auf die Zahl und Qualifikation des Betreuungspersonals sowie die verfügbaren Räumlichkeiten)
- Angaben zur Organisation der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (insbesondere zur Art und Anzahl der Gruppe, zu den maximalen Gruppengrößen und zu den geplanten Öffnungszeiten)

Die pädagogischen Fachaufsichten haben im Bewilligungsverfahren ein Anhörungsrecht. Die Betriebsbewilligung ist binnen zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrages mit Bescheid zu erteilen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Auch bei wesentlichen Änderungen des Betriebs der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist ein Antrag auf Änderung der Betriebsbewilligung zu stellen (**Onlineformular**). Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- Gruppenerweiterung
- Umzug
- Änderung der Gruppenart
- Trägerwechsel
- Schließung
- Änderung der Öffnungszeiten (z.B.: von Halbtag auf Ganztag)
- Sonstiges

Bewilligungsfiktion nach § 9 Abs 4 KBBG:
Liegt ein vollständiger Antrag vor und wird kein Bescheid innerhalb der dort genannten Frist erlassen, gilt die Betriebsbewilligung von Gesetzes wegen als erteilt. Die Landesregierung hat den Eintritt dieser Rechtfolge (Bewilligungsfiktion) ohne unnötigen Aufschub dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

§§ 8 und 9 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz

2.2 Was wird im Betriebsaufnahmeverfahren geprüft?

Die Betriebsbewilligung ist binnen zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrages mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, zu erteilen, wenn die Angaben und Unterlagen nach **Abs. 2 Gewähr bieten, dass die nach diesem Gesetz für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere die pädagogischen, personellen, sachlichen und organisatorischen Erfordernisse nach dem 3. Abschnitt erfüllt sind.** Ansonsten hat die Landesregierung die Betriebsaufnahme innerhalb der genannten Frist mit Bescheid zu untersagen.

Die pädagogischen Fachaufsichten haben im Bewilligungsverfahren ein Anhörungsrecht.

§ 9 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz

2.3 Wie und wo beantrage ich die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb einer außerschulischen Schülerbetreuung?

Die Erteilung der Betriebsbewilligung ist bei der Landesregierung schriftlich zu beantragen. Die Beantragung hat über das zur Verfügung gestellte **Onlineformular** zu erfolgen. Auch wesentliche Änderungen des Betriebes

2.4 Welche Unterlagen müssen bei der Beantragung eingereicht werden?

Dem Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung sind anzuschließen:

- Angaben zum Rechtsträger und zum Standort
- Angaben zu den pädagogischen Erfordernissen (pädagogisches Konzept)
- Angaben zur erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung (insbesondere in Bezug auf die Zahl und Qualifikation des Betreuungspersonals sowie die verfügbaren Räumlichkeiten)

- Angaben zur Organisation der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (insbesondere zur Art und Anzahl der Gruppe, zu den maximalen Gruppengrößen und zu den geplanten Öffnungszeiten)

Ist eine abschließende Beurteilung des geplanten Betriebes auf dieser Grundlage nicht möglich, kann die Landesregierung die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

§ 9 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

3 Fragen zur Personalkostenförderung

3.1 Was ist die Grundlage für die Personalkostenförderung?

Die Personalkostenförderung für eine außerschulische Betreuungseinrichtung wird auf Grundlage der **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen** (Landesrichtlinie) gewährt (**Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen**).

3.2 Wer kann die Personalkostenförderung beantragen?

Förderberechtigt sind die

- gesetzlichen Schulerhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie
- natürliche und juristische Personen (z.B. Vereine) als private Anbieter von außerschulischen Schülerbetreuungen (§ 5 Landesrichtlinie).

Gesetzlicher Schulerhalter ist meist **die Gemeinde** für die in ihrem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen (Ausnahme der Landes-Sonderschulen) und Polytechnischen Schulen. Auch Gemeindeverbände können Schulerhalter sein (§ 2 Abs. 2 lit. a Schulerhaltungsgesetz).

Auch wenn Gemeinden eine andere Einrichtung (z.B. Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH) mit der Durchführung der Schulkindbetreuung beauftragt, bleibt die Gemeinde der Förderwerbende, da die beauftragte Einrichtung für die Gemeinde agiert. Das Förderungsansuchen (und die Betriebsbewilligung) muss daher im Namen der jeweiligen Gemeinde eingebracht werden, die als Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Förderantrag verantwortlich ist. Auch erfolgt die Auszahlung der Förderungen ausschließlich an die Gemeinde als Förderwerbenden.

§ 5 Landesrichtlinie

3.3 Was wird gefördert?

Gefördert werden in der Regel 60 % der Betreuungspersonalkosten für die Bildung und Betreuung während der Öffnungszeiten. Die Vorbereitungszeit (etwa Zeiten für Zwecke der Elternarbeit, Organisation und ähnlichem) wird im Ausmaß von höchstens 20 % der nachgewiesenen Betreuungsstunden angerechnet (§ 3 Abs. 1 Landesrichtlinie).

<u>Förderung von neuen Angeboten:</u>
Erhöhte Personalkostenförderung in den ersten vier Jahren für Gruppen, die im Zeitraum zwischen 1.9.2023 bis 31.8.2028 ihren Betrieb (§ 9 KBBG) erstmals aufgenommen haben.

Diese erhöhte Förderung beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 Landesrichtlinie: Im ersten Jahr 80%, im zweiten Jahr 75%, im dritten Jahr 70% und im vierten Jahr 65% der anerkannten Personalkosten.

§§ 3 und 4 Landesrichtlinie

3.4 Wie hoch ist der maximal förderbare Stundensatz?

2023 liegt der maximal förderbare Stundensatz (60 Minuten) bei **Euro 41,10** (inklusive gesetzlich vorgeschriebene Lohnnebenkosten und Nichtleistungslöhne), dieser wird jährlich indexiert (§ 3 Abs. 2 Landesrichtlinie).

3.5 Was sind die Förderungsvoraussetzungen?

Die Förderung wird gewährt, wenn

- der Bedarf für die außerschulische Betreuung gemäß § 6 Abs. 1 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes von der Schule oder vom Schulerhalter im Vorhinein unter Einbindung der Erziehungsberechtigten erhoben wurde (§ 8 Landesrichtlinie),
- eine Betriebsbewilligung nach § 9 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz vorliegt,
- das Betreuungspersonal nach § 9 Landesrichtlinie gegeben ist,
- die Gruppengröße gemäß § 10 Landesrichtlinie gegeben ist,
- die Finanzierung der Schulkindbetreuung gesichert ist, wobei die Gemeinde(n), aus denen Kinder an der Betreuung teilnehmen, einen Beitrag in angemessener Höhe zu leisten hat (haben),
- die Elternbeiträge sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kinder und Erziehungsberechtigten (z.B. durch soziale Staffelung) orientieren, wobei in begründeten Fällen (z.B. wenn ein Bescheid auf Wohnbeihilfe oder Mindestsicherung vorliegt) auf die Einhebung des Elternbeitrages verzichtet werden kann,
- die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vorjahres vorgelegt wird.

§ 6 Landesrichtlinie

3.6 Bis wann muss das Ansuchen übermittelt werden (Stichtage)?

Förderungsansuchen sind schriftlich und unterfertigt

- für den Zeitraum Sept. bis Dez. (inkl. Ferienbetreuung in diesem Zeitraum) bis spätestens 29.02. des jeweiligen Schuljahres,
- für den Zeitraum Jän. bis Juli bis spätestens 31.08. des jeweiligen Schuljahres und
- für die Ferienbetreuung im Zeitraum Jän. bis Sept. bis spätestens 15.10. des den Sommerferien folgenden Schuljahres

beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), bildung.gesellschaft@vorarlberg.at, einzubringen.

§ 7 Abs. 2 Landesrichtlinie

3.7 Welches Betreuungspersonal wird gefördert?

Die Betreuung einer Gruppe in der außerschulischen Schulkindbetreuung hat durch zumindest eine **pädagogische Fachkraft** zu erfolgen. Pädagogische Fachkräfte **müssen geeignet, insbesondere verlässlich, gesundheitlich geeignet und fachlich befähigt sein**.

Als fachlich befähigt gilt, wer

- Die Reife- und Diplomprüfung für Horte,
- Die Diplomprüfung für Sozialpädagogik,
- Die Befähigungsprüfung für Erzieher,
- Die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher,
- Die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen,
- Die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte,
- Die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung,
- Den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik oder
- Den Hochschullehrgang für Erzieher für die Lernhilfe

erfolgreich abgelegt hat.

Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung:
Als verlässlich im Sinne des KBBG gilt eine Person **nicht**, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch – ausgenommen Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt. **Vor dem erstmaligen Einsatz und sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung ist die Verlässlichkeit der Betreuungsperson durch den Rechtsträger zu beurteilen.**

Die für Betreuungspersonen notwendige **gesundheitliche Eignung** hat der Rechtsträger vor dem erstmaligen Einsatz und sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten über eine fehlende gesundheitliche Eignung zu überprüfen; **sie ist durch ein von den Betreuungspersonen vorzulegendes ärztliches Zeugnis nachzuweisen.**

Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft können unter deren Anleitung **Assistenzkräfte** eingesetzt werden. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich, gesundheitlich geeignet und auch sonst für den Umgang mit Kindern, erforderlichenfalls auch in besonderen Betreuungssituationen, geeignet sein; ein Einsatz vor

Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur zulässig, wenn sie eine berufsspezifische Ausbildung abgeschlossen haben.

Solange geeignete pädagogische Fachkräfte **nicht zur Verfügung stehen**, können auch Assistenzkräfte verwendet werden, sofern sie

- über eine einschlägige Berufserfahrung von zumindest einem Jahr verfügen,
- eine höhere oder mindestens dreijährige mittlere Schule abgeschlossen haben oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen.

Die **einjährige, einschlägige Berufserfahrung** kann durch Absolvierung mehrerer Praktika nachgewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Schuljahr nicht ausreichend ist, da in der Richtlinie auf ein Kalenderjahr abgestellt wird. Der Nachweis einer zwölfmonatigen Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung ist daher notwendig.

Im Sinne der Übergangsbestimmung in § 47 Abs. 9 KBBG können Betreuungspersonen, die am 1.1.2023 bereits rechtmäßig in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätig sind, diese Tätigkeit weiterhin ausüben.

§ 9 Landesrichtlinie iVm §§ 14ff Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

3.8 Welches Personal wird bei außerordentlichen Betreuungserfordernissen gefördert?

Bei Vorliegen von **außerordentlichen Betreuungserfordernissen** hat die Betreuung einer Gruppe durch zumindest eine pädagogische Fachkraft für inklusiv geführte Schulkindgruppen zu erfolgen. Die fachliche Befähigung hierfür erbringt, wer

- die Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder
- die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung für Sonderschulen

erfolgreich abgelegt hat.

Solange geeignete pädagogische Fachkräfte für inklusiv geführte Gruppen nicht zur Verfügung stehen, können an deren Stelle auch Personen eingesetzt werden, die die Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung, die Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen, die Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder die Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik erfolgreich abgelegt oder den Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule absolviert haben (§ 16 Abs. 3 KBBG). Sofern auch solche nicht verfügbar sind, können Personen mit einer Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung oder nach § 16 Abs. 2 oder 4 KBBG befähigte pädagogische Fachkräfte verwendet werden. **Sofern auch solche nicht verfügbar sind, kann eine Ausnahme gemäß Gruppengrößenverordnung beantragt werden.**

3.9 Wird Assistenzpersonal gefördert?

Generell gilt: Es können nur Personalkosten von Betreuungspersonen mit entsprechender Qualifikation (s. Frage 3.7) gefördert werden, unabhängig davon, ob die Person gruppenleitend oder als Assistenz eingesetzt ist. Auch kann Assistenzpersonal nur bei Einhaltung der Betreuungsschlüssel (§ 10 Landesrichtlinie) gefördert werden.

3.10 Welcher Betreuungsschlüssel wird gefördert?

Wenn **keine außerordentlichen Betreuungserfordernisse** vorliegen, gilt Folgendes:

a) Eine Gruppe besteht aus mindestens fünf Kindern, die von einer Person betreut werden.
b) Ab mindestens weiteren zehn Kindern kann eine weitere Person gefördert werden. Dazu kann eine neue Gruppe eröffnet werden;
c) Wird an einem Standort nur eine einzige Gruppe betreut, kann abweichend von lit. a bereits für eine Gruppe bestehend aus vier Kindern eine Person gefördert werden.
d) Gruppen, mit weniger als vier Kindern sind nur förderbar, wenn der Bedarf der Kinder nicht in bereits bestehenden Gruppen abgedeckt werden kann und im Vorfeld das Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung im Amt der Landesregierung dazu hergestellt wurde.

Wenn **außerordentliche Betreuungserfordernisse** vorliegen, gilt Folgendes:

a) Eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreut werden, besteht aus mindestens vier Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden. Ab mindestens weiteren vier Kindern kann eine weitere Person gefördert werden. Dazu kann eine neue Gruppe eröffnet werden.
b) Eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf betreut werden, besteht aus mindestens zwei Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden. Ab mindestens weiteren zwei Kindern kann eine weitere Person gefördert werden. Dazu kann eine neue Gruppe eröffnet werden.
c) Bei der Bildung von gemischten Gruppen, das sind Gruppen, an denen mindestens ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mindestens ein Kind mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf teilnimmt, gilt die jeweils niedrigere Mindestzahl. Die Gruppe wird von einer Betreuungsperson betreut. Ab mindestens weiteren drei Kindern, wovon mindestens ein Kind einen sonderpädagogischen oder erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarf aufweist, kann eine weitere Person gefördert werden. Dazu kann eine neue Gruppe eröffnet werden.

Bei **neu eingerichteten außerschulischen Betreuungseinrichtungen** kann für die Dauer von maximal zwei Jahren ab Einrichtung der ersten Gruppe von den genannten Mindestgruppengrößen abgesehen werden:

a. Wenn **keine außerordentlichen Betreuungserfordernisse vorliegen,** können Gruppen bereits mit vier Kindern gebildet werden

b. Wenn **außerordentliche Betreuungserfordernisse** vorliegen, können Gruppen bereits mit zwei Kindern gebildet werden.

§ 10 Landesrichtlinie

3.11 Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?

Bedarfserhebung (§ 6 Abs 1 KBBG):
Ja, der Bedarf für die außerschulische Schulkindbetreuung ist gemäß § 6 Abs. 1 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz zu erheben und stellt eine Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel dar (s. Frage 3.5). Die Gemeinde hat jährlich bis Ende April Erhebungen zum erforderlichen Angebot an Betreuungsplätzen in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen unter Einbindung der Erziehungsberechtigten und privaten Rechtsträgern durchzuführen. Diese Angebotsplanung umfasst auch die Bedarfserhebung. Der Bedarf ist jedenfalls von Montag bis Freitag abzufragen. Die Möglichkeit zur Bedarfsmeldung durch die Erziehungsberechtigten darf dabei nicht von vornherein auf bestimmte Betreuungsformen oder Betreuungszeiten eingeschränkt werden. Die Einbindung der Erziehungsberechtigten hat „in geeigneter Form“ zu erfolgen, insbesondere durch Zurverfügungstellung eines schriftlichen Erhebungsbogens (in physischer oder digitaler Form).

Versorgungsauftrag (§ 6 Abs 4 KBBG):
Das KBBG normiert einen Versorgungsauftrag. Ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 sind auch Schüler und Schülerinnen vom Versorgungsauftrag bis einschließlich zum Besuch der vierten Schulstufe erfasst. Einem Schulkind soll die Gemeinde einen Betreuungsplatz jedoch nur dann garantieren müssen, wenn es keine Möglichkeit hat, eine ganztägige Schulform zu besuchen (und zwar unabhängig davon, ob das Kind von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch macht oder nicht).

§ 6 Landesrichtlinie, § 6 Abs 1 und Abs 4 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz

3.12 Wie hoch dürfen die Elternbeiträge sein?

Die Elternbeiträge haben sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kinder und Erziehungsberechtigten zu orientieren (z.B. durch soziale Staffelung), wobei in begründeten Fällen (z.B. wenn ein Bescheid auf Wohnbeihilfe oder Mindestsicherung vorliegt) auf die Einhebung des Elternbeitrages verzichtet werden kann (§ 6 lit. f Landesrichtlinie).

Die Beitragsgestaltung obliegt dem Anbieter, er entscheidet über einen Verzicht des Elternbeitrages. Es ist ausreichend, wenn ein Normal- und ermäßigter Tarif ausgestaltet wird, eine soziale Staffelung (vgl. Tarifkorridor im Kinderbetreuungsbereich) ist jedoch nicht

erforderlich. Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist auch genüge getan, wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist.

3.13 Was wird bei den Stichprobenkontrollen überprüft?

Bei den Stichprobenkontrollen wird überprüft, ob die Angaben des Förderungswerbers in den Förderungsunterlagen stimmen und die in der Landesrichtlinie angeführten Förderungsvoraussetzungen (etwa Gruppengrößen, Qualifikation des Betreuungspersonals etc.) erfüllt worden sind.

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle erfolgen.

4 Fragen zur Ferienbetreuung

4.1 Wann spricht man von einer Ferienbetreuung?

Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuung der schulpflichtigen Kinder in den Ferien als auch an schulfreien Tagen (schulautonomen Tagen).

4.2 Wer ist der Anbieter einer Ferienbetreuung?

Anbieter einer Ferienbetreuung können die Schulerhalter (meist Gemeinden) oder andere private Anbieter (z.B. Vereine, natürliche Personen) sein.

Welche Anbieter förderungswürdig im Sinne der Landesrichtlinie sind, wird bei Frage 3.2 beantwortet.

4.3 Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?

Auch im Bereich der Ferienbetreuung empfiehlt sich, eine Bedarfserhebung durchzuführen, vor allem da die Durchführung einer Bedarfserhebung eine Förderungsvoraussetzung für die Personalkostenförderung ist (s. Frage 3.5).

4.4 Ist der Betrieb einer Ferienbetreuung antragspflichtig?

Ja, auch der Betrieb einer reinen Ferienbetreuung ist zu beantragen (s. Frage 2.1).

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 22105
bildung.gesellschaft@vorarlberg.at